



§ 1

Vereinsname und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen:

HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL GEMEINSCHAFT v. 1973

und hat den Sitz in Hamburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation des Freizeitfußballs in Hamburg. Der Verein will in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Fußball Verband den Freizeit Fußball organisatorisch zusammenfassen und der Vertretung der seine Interessen des Freizeitfußballs auch nach außen vertreten verwirklicht.

Soweit erforderlich, bietet der Verein auch seinen Mitgliedern eigene Sportprogramme und Veranstaltungen an.

Der Verein bekennt sich zum Breiten- und Ausgleichssport, ohne Spitzenleistungen erzielen zu wollen.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden auf dem Gebiet des Fußballs an.

Bindungen politischer und religiöser Art sind ihm untersagt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft besteht aus korporativen Mitgliedern und Einzelmitgliedern.

Korporative Mitglieder sind Vereinigungen, die sich aus dem Zusammenschluss von Freizeitsportlern gebildet haben.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die der Gesamtvorstand als Mitglied zugelassen hat.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss der korporativen Mitglieder und der Einzelmitglieder. Jedes korporative Mitglied und jedes Einzelmitglied erhält einen HFFG-Vereinspass.

Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Gesamtvorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des korporativen Mitglieds
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand mit den Unterausschüssen:
 - Spielausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
- b) Die Mitgliederversammlung



- c) Das Sportgericht
- d) Die Einspruchskammer

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Schriftwart, zwei Sportwarte sowie der Vorsitzende des Spielausschusses und der Obmann des Schiedsrichterausschusses. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Je drei Mitglieder aus dem Kreise des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, des Schriftwarts und der zwei Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung umschichtig für eine zweijährige Amtszeit gewählt, so dass in jedem Jahr drei Mitglieder neu gewählt werden. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Gesamtvorstandes im Amt.

Je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein.

Der Gesamtvorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Aufgaben des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, bei deren beider Abwesenheit die des Schatzmeisters.

Der Gesamtvorstand übt die Disziplinalgewalt aus, wenn bei Veranstaltungen der HFFG anwesende Vereinsmitglieder sich Verstöße (Störung der Veranstaltung, des Versammlungsfriedens, persönliche Beleidigungen des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, Bedrohung) oder Verstöße, die nach geltendem Recht einen Straftatbestand darstellen, zu Schulden kommen lassen.

Der Gesamtvorstand übt das Hausrecht aus und kann Versammlungsteilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten und die ordnungsgemäße der Veranstaltung behindern oder gefährden des Raumes verweisen und gegebenenfalls Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

Der Gesamtvorstand ehrt Personen gemäß den Bestimmungen der Ehrungsordnung der HFFG.

Eine wegen nicht spielbezogener Verstöße in der oben genannten Art vom Gesamtvorstand verhängte Disziplinarmaßnahme, die sich entsprechend dem jeweils gefassten Beschluss auf alle Veranstaltungen der HFFG beziehen kann, darf den Zeitraum von zwei Jahren, vom Zeitpunkt des Beschlusses an gerechnet, nicht überschreiten.

Bei spielbezogenen Vorfällen richtet sich das Verfahren nach dem Inhalt der jeweils gültigen Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung der HFFG.



§ 8

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen im Voraus einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung auf der Homepage der HFFG, ersatzweise im offiziellen Organ des Hamburger Fußball Verbandes oder in einer der in Hamburg erscheinenden überregionalen Tageszeitungen.

Die Gegenstände der Beschlussfassung müssen in der Einberufung bezeichnet werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens bis zum Ablauf von 14 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Jedes Mitglied hat das Recht sich zwischen dem vorbezeichneten Fristablauf und der Mitgliederversammlung über den Inhalt der eingegangenen Anträge zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheiten in den Händen seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle korporativen Mitglieder und alle Einzelmitglieder unter Vorlage ihres gültigen HFFG-Vereinspasses. Korporative Mitglieder werden durch eine volljährige Person, die dem korporativen Mitglied angehört, vertreten.

Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Arbeitsplan
- d) Wahl der Unterausschüsse
- e) Änderung der Satzung
- f) Änderung der Spielordnung
- g) Verabschiedung und Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung
- h) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu e), f), g) und h) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es im Interesse der HFFG für notwendig hält oder mindestens 33 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.



HFFG – Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2012

mit Änderungen und Ergänzungen vom 15. Juni 1992, 20. Juni 1994, 21. Juni 1999, 18. Juni 2012 und 8. Juni 2015



Die Mitglieder werden in derselben Art wie zur normalen Mitgliederversammlung geladen, wobei die Tagesordnung bekanntzugeben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung Beschlüsse fassen.

§10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Stiftung Alsterdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung dieser Bestimmung darf nur mit Genehmigung des Finanzamtes für Körperschaften, Hamburg erfolgen.